

Amtliches Schulblatt

für den

Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

Bezugspreis für den Jahrgang 1919 3,20 M. — Erscheint monatlich zweimal.

Nr. 2.

Donnerstag, den 16. Januar 1919.

VII. Jahrgang.

Inhalt: I. 1. Polnischer (mährischer) Religions- und Schreiblehreunterricht. 2. Bekämpfung der Banknotenhamsterei. 3. Militärische Kurzeisiten für kriegsbeschädigte Lehrer. 4. Bedeutung des Lehramtszeugnisses nach dem Erlaß vom 20. September 1915. 5. Entschädigung von Mehrunterricht. — II. Personalnachrichten. — III. Erlebte Schulstellen. — IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsvorfügungen.

Nr. 1.

Die bisherigen Anordnungen über den Gebrauch der polnischen Sprache in den Schulen der Regierungsbezirke Danzig, Marienwerder und Oppeln werden dahin erweitert, daß den polnisch sprechenden Kindern der gesamte Religionsunterricht in polnischer Sprache und — neben dem deutschen Sprachunterricht — ein polnischer Schreib- und Lesenunterricht zu erteilen ist, soweit es von den Eltern der Kinder gewünscht wird. Der letztgenannte Unterricht findet auf der Mittel- und Oberstufe in wöchentlich bis zu drei Stunden statt. Die Regierungen werden jedoch ermächtigt, den Unterricht schon auf der Unterstufe beginnen zu lassen und ihn auf vier bis sechs Wochenstunden zu bemessen, wenn dies nach Lage der Verhältnisse und in Rücksicht auf die Wünsche der polnischen Bevölkerung angezeigt erscheint. Der übrige Unterricht der polnischen Kinder muß — nach dem Umfange des ihnen erteilten polnischen Sprachunterrichts — so weit gekürzt werden, daß eine Überlastung dieser Kinder vermieden wird. Der Unterricht der deutschen Kinder ist in der bisherigen Weise fortzuführen.

Die bezeichneten Anordnungen treten sogleich in Kraft. Sie können selbstverständlich nur in dem Maße durchgeführt werden, als geeignete Lehrkräfte dazu vorhanden sind oder beschafft werden können. Die durch die Einrichtung des polnischen Religions- und Sprachunterrichts entstehenden Kosten gehören zu den Schulunterhaltungskosten und sind daher von den Schulunterhaltungspflichtigen zu tragen.

Berlin, den 31. Dezember 1918.

Ullr A Nr. 1420.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

Die im Zusammenhange mit der veränderten politischen Lage hervorgetretenen Schwierigkeiten in der Zahlungsmittelerföhrung haben das Reichsbankdirektorium veranlaßt, das Publikum über das Unsinvolle der gegenwärtig in bedenklichem Maße betriebenen Banknotenhamsterei durch das nachfolgende Merkblatt aufzuklären. Die nachgeordneten Behörden wollen sich angelegen sein lassen, dem Inhalte des Merkblattes, das in beliebiger Anzahl von der Reichsbank, Abteilung für bargeldlosen Zahlungsverkehr in Berlin C. 19, Aderstraße 9, II, abgefordert werden kann, die weiteste Verbreitung zu geben. Neben wiederholter Veröffentlichung in den amtlichen Blättern, Aushang in Kassentafeln und an sonst geeigneten Stellen wird insbesondere in den Schulen die reifere Jugend über Wesen und Bedeutung der Sache zu unterweisen sein. Auch wird vertraut, daß die Beamten, Geistlichen, Lehrer und Lehrerinnen durch fortgesetzte Belehrung des Publikums auf die Verrückung der das Gemeinwohl überaus schädigenden Ansätze der Banknotenhamsterei hinwirken.

Berlin, den 21. Dezember 1918.

A 1943.

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Warum ist es sinnlos, Banknoten und Kassenscheine zu hamstern?

1. Bare Geld in Noten, Kassenscheinen usw. verbürgt keine höhere Sicherheit als der Besitz von Guthaben bei Geldinstituten. Ein Misstrauen gegen die ordentliche Geschäftsführung der deutschen Banken, Sparkassen und Genossenschaften besteht nicht. Jeder kennt die soliden Grundzüge, nach denen sie verwaltet werden, jeder weiß, daß ihre Zahlungsfähigkeit über jeden Zweifel erhaben ist.

2. Wer Wertpapiere verkauft, um den Erlös in bar aufzubewahren, verliert Zinsen. Bargeld frßt Zinsen, Wertpapiere und Guthaben bei den Geldinstituten bringen Zinsen. Kassenscheine und Noten sind zinslose Schuldverschreibungen des Reiches oder der Reichsbank, ihnen stehen die verzinslichen Schuldverschreibungen des Reiches — die Reichsanleihen — an Sicherheit nicht nach; darum liegt es durchaus im Interesse jedes einzelnen, Barbestände, die er jetzt nicht benötigt, anzulegen.

3. Wer sein Geld mit sich herumträgt oder zu Hause aufbewahrt, setzt sich der Gefahr aus, es zu verlieren oder durch Diebstahl oder Brand einzubüßen.

4. Verlorene gegangene Banknoten sind kaum erlegbar, während beim Abhandenkommen anderer Wertpapiere durch ein Aufgebotsverfahren der Schaden zum größten Teil gut gemacht werden kann.

5. Die Zahlung durch Bargeld ist mit mancherlei Umständen verknüpft, während die Zahlung auf bargeldlosem Wege durch Überweisung oder Scheck vom Schreibtisch aus erfolgen kann. Bargeldlose Zahlungen lassen sich noch nach Jahren aus den Büchern der Banken usw. nachweisen; so werden Rechtsnachteile, die häufig durch das Verlorengelangen von Leistungen entstehen, vermieden.

6. Die Sorge vor einer Beschlagnahme der Guthaben bei Banken, Sparkassen, Genossenschaften, Postsparkassen ist jetzt und in Zukunft völlig unbegründet. Von möglicher Seite gegebene Erklärungen weisen eine bevorstehende Annahme in nicht ungewisshafter Weise ein für allemal zurück. Daran wird sich jede Regierung gebunden halten. Außerdem sollte sich doch jeder überlegen, daß eine solche Beschlagnahme der Guthaben zusätzlich ganz unerschütterbar wäre. Denn die Guthaben der Stunden sind ja gar nicht voll in bar vorhanden, sondern, abgesehen von dem nötigen Kassenbestand, in Hypotheken, Darlehen, Wertpapieren usw. angelegt.

7. Die gegenwärtige Zahlungsmittelknappheit ist eine vorübergehende, durch die Aufspeicherungswut des Publikums hervorgerufene Erscheinung, die um so eher verschwinden wird, je mehr die Mahnung zur Besonnenheit Beachtung findet. Eine Reihe durchgreifender Maßnahmen ist getroffen, um jeden sich in vernünftigen Grenzen haltenden Bedarf an Zahlungsmitteln zu befriedigen. Wollte die Bevölkerung aber dazu schreiten, das gesamte Kapitalvermögen in Geldscheinen anzuhäufeln, so vermüchte wohl keine Notenbank der Welt die erforderlichen Notenmengen zu beschaffen.

8. Eine weitere Ausdehnung des Papiergeldumlaufs, welche sich als Folgeerscheinung der Banknotenhamsterei ergeben mag, kennnt und verzögert den Rückgang der Preise, wie ihn die langsam sich entspannende Lage mit sich bringen wird.

9. Die Noten- und Goldhamsterei erschwert die Abwicklung der Lohn- und Gehaltszahlungen und legt das Reich der Gefahr von inneren Unruhen aus.

10. Ein übermäßiger Notenumlauf legt das finanzielle Ansehen des Reiches im Auslande herab, erschwert die Wiederherstellung des normalen Standes der Valuta und gefährdet den Wiederaufbau der Volkswirtschaft. Darum: bringe eure überflüssigen Banknotenbestände zu den Geldinstituten!

Nr. 8.

Aus dem Heeresdienst entlassene kriegsbeschädigte Vexher erbitten von ihrer vorgelegten Zivildienstverhörer unter Einleitung ärztlicher Zeugnisse vorzulegen erhebliche Beihilfen zu ihnen verordneten Kurgebrauch. Auf eine Anfrage an den Herrn Kriegsminister, ob nicht in solchen Fällen von der Heeresverwaltung geholfen werden kann und wird, hat der genannte Herr Minister folgendes geantwortet:

Eine Verpflichtung der Heeresverwaltung, in den erwähnten Fällen einzutreten, besteht nicht, auch besteht keine Verpflichtung zur Erhaltung der etwa nach der Entlassung durch privatärztliche Behandlung oder Aufnahme in eine Privatanstalt entstandenen Kosten.

Wenn die betreffende Krankheit eine Folge der im Kriege erlittenen Dienstbeschädigung ist, auf Grund deren die Versorgungsberechtigung anerkannt wurde, kann dem Rentenempfänger nur anheimgestellt werden, sich zur Erlangung eines kostenfreien Heilverfahrens in einer Militärheilstaatsanstalt an den zuständigen Bezirksfeldwebel zu wenden. Vorauslegung für die Bewilligung einer Kur ist neben Bedürftigkeit oder Vorliegen gewichtiger Willigkeitsgründe, daß die Krankheit nur durch angemessene Kurbehandlung eine Heilung oder erheblicher Besserung erhoffen läßt.

Die Bewilligung einer Kurkostenbeihilfe an die aus dem Heeresdienste ausgeschiedenen Offiziere (auch des Beurlobtenstandes) und oberen Beamten wird in der Regel davon abhängig gemacht, daß das eine Kur bedingende Verden nach militärärztlichem Urteil auf Kriegseinwirkungen zurückzuführen, die Kur auf eigene Kosten notwendig und zweckmäßig ist, sowie, daß der Wirtschaftler sich in bedürftiger Lage befindet. Ein ausreichend begründetes Verden ist im Einzelfalle an die Versorgungsabteilung für Hinterbliebene des Kriegsmilitärsdienstes zu richten. Dem Verden sind entweder die Rechnungen usw. über die bereits erwachsenen oder eine abschließliche Berechnung der voraussichtlich nach entstehenden Kurkosten beizufügen.

Nach den neuesten Bestimmungen (A. V. Bl. 1918, S. 159, Nr. 349) können aus dem Heeresdienst ausgeschiedene Offiziere in eine Heil- oder Kuranstalt der Heeresverwaltung aufgenommen werden, wenn es sich um ein Feldzugsleiden handelt und dieses nach militärärztlichem Urteil einer besonderen Behandlung bedarf. Das Gesuch um Gewährung dieser Vergünstigung ist an das zuständige Bezirkskommando zu richten. Den vorzugsberechtigten Lehrern wird zu empfehlen sein, von der durch den Herrn Kriegsminister bezeichneten Vergünstigung Gebrauch zu machen.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

U III D 1574

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4.

Lehrerinnen, die das Lehramtszeugnis nach den Bestimmungen des Erlasses vom 20. September 1915 — U II 17 075* — ohne besondere Prüfung erworben und dabei die Verpflichtung übernommen haben, bis zum Ende des Krieges sich zum Dienst in der Volksschule zur Verfügung zu stellen, sind jetzt auf ihren Antrag von der Verpflichtung zu entbinden. Es ist aber nicht angängig, daß Inhaberinnen des Lehramtszeugnisses wieder in die 2. Klasse des Oberzeugnisses aufgenommen werden und sich noch einmal zu einer Prüfung melden, deren erster und hauptsächlichster Zweck ist, die Lehrbefähigung, die ihnen bereits erteilt ist, nachzuweisen.

Die Befürchtung, daß ein Zeugnis, das von der Schulbehörde ausgestellt worden ist, für minderwertig erachtet werden sollte, muß als unberechtigt bezeichnet werden. Es ist vielmehr zu erwarten, daß die Bereitwilligkeit, mit der diese jungen Mädchen sich, um dem Vaterlande in schwerer Zeit zu dienen, zur Arbeit in der Volksschule zur Verfügung gestellt haben, später auch bei den städtischen Patronaten nicht ohne Anerkennung bleiben wird. Die Regierungen werden angewiesen, nach allen Kräften in diesem Sinne auf die zuständigen Behörden einzuwirken.

Die Berechtigung, zum Universitätsstudium und zur Prüfung für das höhere Lehramt zugelassen zu werden, kann den Inhaberinnen dieser Zeugnisse, wie ihnen ausdrücklich vor ihrer Meldung mitgeteilt worden ist, mit Rücksicht auf die allgemeinen Immatrikulationsbestimmungen nicht erteilt werden. Aber auch hierin ist keine Beeinträchtigung zu erblicken. Der Erlass vom 20. September 1915 ist auf die Schülerinnen der Seminarklasse berechnet, die in der Erwerbung des Lehramtszeugnisses ihr Ziel und in der Tätigkeit als ordentliche Lehrerinnen an Volks- und höheren Schulen ihren späteren Lebensberuf sehen. Sollte bei dem einen oder anderen der jungen Mädchen später der Wunsch hervortreten, zu studieren, so bleibt dazu durch die im Erlass vom 11. Oktober 1913 — U II W 17 138, Abf. 2 — vorgesehene Ergänzungsprüfung zu dem Reifezeugnis der Weg geöffnet**).

Berlin, den 2. Dezember 1918.

U II W Nr. 1123

Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 5.

Unserer Verfügung vom 25. März 1908, Hb IX 2334, betreffend Vergütung für Mehrunterricht bei Zielübertretzungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1919 dahin abgeändert:

In Absatz 1, Ziffer 1, ist statt „1 M für die Stunde“ zu setzen: „1,50 M für die Stunde“, ferner statt „bis zu 1,50 M“ „bis zu 2 M“. In die Druckstücke der Verordnungen***) ist unter Hinweis auf diese Verfügung ein Vermerk zu machen.

Oppeln, den 27. Dezember 1918.

II a V 3042

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II. Personalnachrichten.

1. **Schulaufsicht.** Die Kreischulinspektoren Dr. Gaweil in Gleiwitz und Dr. Roudorf in Falkenberg sind aus dem Heeresdienst entlassen worden und haben die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

2. **Lehrer und Lehrerinnen:**

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
-------------------	-------------------------------	-----------------------------	----------------------------------	-----------------------

Einstweilig sind angestellt:

Buron, Heinrich Schneider, Richard	Buzalow Janowitz	Klein-Pankow Janowitz	Lehrerstelle	16. 12. 1918. 1. 1. 1919.
---------------------------------------	---------------------	--------------------------	--------------	------------------------------

*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1915, S. 93.

**) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1913, S. 114.

***) Vergleiche Schulverordnungen S. 174.

Name und Vorname.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs- termin.
Storka, Karl	Heinrichsdorf	Heiderödorf	Lehrerstelle	1. 1. 1919.
Perfete, Edgar	Wessolla	Wieschewald	"	" " "
Kaczmarek, Anton	Orzesche	Orzesche	"	" " "
Brück, Hubert	Witichin	Langendorf	"	" " "
Gaibe, Helene	Mit-Ghechlan	Witultschitz	Lehrerinstelle	" " "

Gudgültig sind angestellt:

Giller, Franz	Chrośezj	Chrośezj	Lehrerstelle	1. 10. 1918.
Wylezol, Johann	Dzielen	Dzielen	"	" " "
Schneider, Karl	Kadlub-Turawa	Kadlub-Turawa	"	" " "
Stuch, Viktor	Straduna	Straduna	"	" " "
Kuigel, Joseph	Wielkowitz	Wielkowitz	"	" " "
Konieczny, Paul	Wienarschhütte	Wienarschhütte	"	" " "
Kotter, Bernhard	Mit-Colel	Mit-Colel	"	" " "
Urn, Rudolf	Wodland	Wodland	"	1. 11. 1918.
Kangiel, Zdzislaw	Wierichy	Wierichy	"	1. 12. 1918.
Schwarz, Heinrich	Wadowitz	Wadowitz	"	" " "
Urb, Franz	Wienarschhütte	Polnisch-Wette	"	" " "
Grassini, Hans	Koppowitz	Uda	"	16. 12. 1918.
Schwarz, Franz	Witichin	Wielkowitz	"	1. 1. 1919.
Schulz, Hans	Witichin	Wierichy	"	" " "
Wenzel, Carl	Wielkowitz	Wielkowitz	Hauptlehrerstelle, verb. mit dem Kirchenname	" " "
Fluta, Rudolf	Łęcheningrube	Schlesiengrube	Lehrerstelle	" " "
Najda, Bruno	Waczejowitz	Waczejowitz	"	" " "
Topsof, Joseph	Dzielen	Dzielen	"	" " "
Schwierkutz, Arthur	Łachowitz	Kattowitz	"	1. 4. 1919.
Köfel, Hildegard	Wurshütte	Wurshütte	Lehrerinstelle	1. 10. 1918.
Kory, Paula	Janow	Janow	"	1. 12. 1918.
Wöhm, Maria	Wiele	Wiele	"	1. 1. 1919.
Wieland, Maria	Kattowitz	Wonschnil	"	" " "
Pulla, Victoria	Schwarzsch	Schwarzsch	"	" " "
Marletta, Hedwig	Wroctlau	Wroctlau	"	1. 2. 1919.

3. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Dömman, Hans in Dombrowka, Kr. Gleiwitz	am 11. 12. 1918.
Wipfl, Georg in Sauerndorf, Kr. Hindenburg	12.
Kuigel, Joseph in Wielkowitz, Kr. Hindenburg	12.
Pollet, Johannes in Wandlitz, Kr. Kreuzburg	12.
Urn, Johannes in Wandlitz, Kr. Kreuzburg	12.
Gorawo, Adolf in Chadow, Kr. Hindenburg	13.
Leiter, Georg in Jaberow, Kr. Neustadt	13.
Wischniowski, Franz in Schlegau, Kr. Neutode	14.
Gerndel, Bruno in Schlegau, Kr. Neutode	17.
Wolay, Bruno in St. Marien, Kr. Neutode	18.
Frankmann, Hermann in Skatung, Kr. Kreuzburg	21.
Stoczylas, Franz in Schöffschütz, Kr. Rosenberg	21.

4. Veretzungen in den Ruhestand: Rektor Joseph Leichter in Leobischütz zum 1. April 1919, Lehrer Fritz Joly in Reiche zum 1. April 1919, Hauptlehrer Franz Seiffert in Wiedowitz zum 1. Juli 1919.

5. Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer Paul Wiskulke in Sedlitz am 31. Dezember 1918 nach Berlin, die Lehrerinnen Hedwig Ort in Wielkowitz am 31. Dezember 1918 in den Regierungsbezirk Frankfurt a. d. O., Maria Wadenbach in Kramowitz am 31. Dezember 1918 in den Regierungsbezirk Potsdam, Hedwig Wiskulke in Zimowitz am 15. Januar 1919 in den Regierungsbezirk Breslau, Maria Schoppa in Schlegau am 31. März 1919.

6. **Kinderkassen, welche Lehrer des Bezirks im Laufe des Feldjahres zuteil geworden sind:**

Das **Eisener Kreuz I. Klasse** hat erhalten: Lehrer Bruno Krömer aus Hindenburg.

Das **Eisener Kreuz II. Klasse** haben erhalten:

Borbach Franz, Lehrer aus Kärnig, Samla Viktor, Lehrer aus Wirtulian, Wersch Karl, Lehrer aus Hindenburg.

In **Offizieren** sind befördert worden:

Ederi Leopold, Lehrer aus Deutsch-Bielar, Thiel Hermann, Lehrer aus Scharleg.

7. **Erlaubnisheime für Privatlehrer:** Dem Rektor a. D. Paul Kühnel in Rastler.

8. **Todesfälle:** Lehrer Georg Scharte in Tarnowitz am 19. November 1918, Lehrer Ludwig Ewara in Jeddomnik am 5. Dezember 1918, Lehrer Gottlieb Schwenzner in Gletwitz am 10. Dezember 1918, Lehrer Friedrich Bogt in Patzschlau am 15. Dezember 1918, Lehrer Augustin Kalt in Ruzgendorf am 16. Dezember 1918, Lehrerin Anna v. Wenzkowsky in Ratibor am 20. November 1918.

Für das **Vaterland** sind gestorben die Lehrer: Emanuel Philipp aus Wyrow, Theodor Dowalski aus Deutsch-Jernitz, Johannes Koszyrl aus Römergrube, Paul Pöfllich aus Klein-Strehlitz, Friedrich Friede aus Koben, Bruno Lustig aus Pissarzowiz, Joseph Artl aus Salzbrunn.

III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage. A.	Ortszulage. B.	Konkurrenznachprüfung.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Boguschkühls Süd	Kattowitz III	Rektorstelle	1200	Bis 300	Nein	31 bereits frei	Schulrat Dr. Kozsmitzsch in Kattowitz bis zum 1. 2. 1919.
Schoppinitz II	Kattowitz III	Rektorstelle	1200	Bis 300	Ja	Dezgl.	Dezgl.
Aneja	Neuenberg	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	Dezgl.	Kreisinspektion in Neuenberg bis zum 25. 1. 1919.
Meseritz	Plesch I	Erste Lehrerstelle	—	—	Ja	1. 1. 1919	Kreisinspektion für Plesch bis zum 20. 2. 1919.
Smosdzian	Lubinitz I	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	1. 4. 1919	Kreisinspektion I in Lubinitz bis zum 1. 2. 1919.
Ludwigsdorf	Kreuzburg II	Hauptlehrerstelle an der evang. Schule, verbunden mit dem Kirchenamt	350	—	Ja	31 bereits frei	Kreisinspektion II in Kreuzburg bis zum 1. 3. 1919.
Altenhainitz	Falkenberg	Einzellehrerstelle an der evang. Schule	—	—	Ja	1. 4. 1919	Kreisinspektion in Falkenberg bis zum 1. 3. 1919.
Podewils	Carlsruhe	Einzellehrerstelle	—	—	Ja	31 bereits frei	Kreisinspektion in Carlsruhe bis zum 10. 2. 1919.
Gomprachtschühls	Oppeln I	Hauptlehrerstelle	—	—	Ja	Dezgl.	Kreisinspektion I in Oppeln bis zum 15. 2. 1919.
Krotzfeld	Leobschütz II	Lehrerstelle	—	—	Ja	Dezgl.	Kreisinspektion II in Leobschütz bis zum 10. 2. 1919.
Kirschberg	Falkenberg	Erste Lehrerstelle an der evang. Schule, verbunden mit dem Organistenamt	—	—	Ja	1. 4. 1919	Kreisinspektion in Falkenberg bis 20. 2. 1919.

IV. Nichtamtlicher Teil.

In der hiesigen Schule I ist eine
Lehrerstelle

zu besetzen. Das Gehalt richtet sich nach dem Lehrerbefoldungs-gesetz. Ortszulagen werden gewährt. Bewerbungen sind unter Beifügung eines Lebenslaufes und Zeugnisabschriften alsbald an den Unterzeichneten zu richten.

Sachsenau, den 31. Dezember 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.

Schilde.

Bekanntmachung.

In der evangelischen Schule Vornholz-Zimmernung ist alsbald eine

Lehrerstelle

zu besetzen. Neben den erforderlichen Besoldung werden Ortszulagen bis zu 100 $\%$ gewährt. An Orte befindet sich ein Gymnasium und eine höhere Mädchenschule. Wohnungsverhältnisse nach Mafle C .

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sind an den Unterzeichneten alsbald einzureichen.

Kaurahütte, den 15. Dezember 1918.

Der Schulverbandsvorsteher.

Schäfer, Bürgermeister.

Bekanntmachung!

In der öffentlichen höheren Mädchenschule der Gemeinde Ruda O. S. ist zum 1. April 1919 die Stelle einer

Buchhullehrerin

zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1400 $\%$ und steigt in 12 Jahren auf 2500 $\%$; Lehrerzulagen nach hiesigen Grundbesitz; Dienstschuldig 360 $\%$.

Bewerberinnen müssen außer der Vorkenntnisprüfung für Volksschulen die Berechtigung zur Erteilung des Lehrunterrichts besitzen.

Gesuche sind zu richten bis zum 15. Februar 1919 an den Vorsitzenden des Kuratoriums.

Ruda O. S., d. 30. Dezember 1918.

Der Gemeindevorstand.

Der Vorsitzende des Kuratoriums.

Dr. Horn, Bürgermeister.

Im katholischen Schulverbände Boguschnitz, Kreis Rattowitz O. S., sind alsbald mehrere

Lehrerstellen

zu besetzen.

Das Dienstlohnemmen regelt sich nach dem Befoldungs-gesetz vom 26. Mai 1909. Ortszulagen werden gewährt.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften werden sofort erbeten.

Boguschnitz-Süd, d. 8. Januar 1919.

Der Gemeindevorstand.

In den hiesigen katholischen Volksschulen in Zelenze und Zelenzerhalde sind

mehrere Lehrerstellen

und an der evangelischen Schule

eine Lehrerstelle

zu besetzen. Die zu wählenden Lehrer

müssen sich bereit erklären, in Zelenzerhalde zu unterrichten.

Das Dienstlohnemmen regelt sich nach dem bestehenden Lehrerbefoldungs-gesetz. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und amtärztlichem Gesundheitsattest sind umgehend an den unterzeichneten Schulverbandsvorsteher einzureichen.

Zelenze, den 7. Januar 1919.

Der Schulverbandsvorsteher.

Voranzeige.

Anfang Februar erscheint:

Sendler-Volkmer

Der

Rechenunterricht
in der Volksschule.

I. Teil. Mittelstufe.

6., neubearbeitete Auflage.

3. Teus

Die Einheitschule

Grundlegende Änderungen unseres Schulwesens stehen bevor!
Teus gibt einen kurzen Abriss der Entwicklung
und eine klare Darstellung des neuen Aufbaus.

Gegen Entlohnung von 25 $\%$ und 10 $\%$ Briefgeld von der Arbeits-gemeinschaft für Staatsbürgerliche und wirtschaftliche Bildung,
G. m. b. H., Berlin W 35, Bülowstraße 102/104.

Deutsch soll die Feder der deutschen Schule sein!

Eine schöne gleichmäßige Schrift

erzielen Sie bei Ihren Schülern, wenn diese nur mit der in EF, F. und M-Eigig hergestellten echten deutschen **Schulfeder „Hanji“** mit dem Löwen schreiben. Überall zu haben.



Proben stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung.

C. W. Ved Nachfolger Joh. Hermann Vogl Leipzig-Pl.